



Kanton Graubünden
Gemeinde Domat/Ems

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Teilrevision Nutzungsplanung
Kieswerk Reichenau, Abbauetappe 2 und Rekultivierung

Beschlussfassung

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Domat/Ems, CH-7013 Domat/Ems

Kontaktperson

Ernst Schild, Leiter Bauamt

+41 81 632 82 29

ernst.schild@domat-ems.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüeegg, Projektleitung

+41 81 258 34 78

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Cyrill Noser, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 71

c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

November 2023

Bearbeitungsstand

August 2025

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 Anlass | 3 |
| 1.1 Ausgangslage | 3 |
| 1.2 Gegenstand und Ziel der Teilrevision | 3 |
| 2 Allgemeines | 4 |
| 2.1 Organisation des Planungsträgers | 4 |
| 2.2 Ablauf / Termine | 4 |
| 2.3 Kantonale Vorprüfung nach Art. 12 KRVO | 4 |
| 2.4 Mitwirkung der Bevölkerung | 4 |
| 2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe | 6 |
| 2.6 Gemeinderat | 7 |
| 2.7 Urnenabstimmung | 7 |
| 2.8 Beschwerdeaufgabe | 7 |
| 2.9 Koordinierte Verfahren | 7 |
| 3 Konzept und Projektelemente | 7 |
| 3.1 Massgebender Ausgangszustand | 7 |
| 3.2 Materialabbau und Materialablagerung, Etappierung | 7 |
| 3.3 Zwischenlager Bodenmaterial | 8 |
| 3.4 Endgestaltung Deponiekörper / Rekultivierung | 8 |
| 3.5 Freizeitnutzungen, Wanderwege | 9 |
| 3.6 Landwirtschaftliche Flächen | 9 |
| 4 Rahmenbedingungen und Nachweise | 9 |
| 4.1 Übereinstimmung mit der Richtplanung | 9 |
| 4.2 Kantonaler Richtplan | 10 |
| 4.3 Regionaler Richtplan Imboden | 10 |
| 4.4 Nutzungsplanung | 10 |
| 4.5 Mehrwertabgabe | 11 |
| 4.6 Wald | 11 |
| 4.7 Landschafts- und Wildschutz | 11 |
| 4.8 Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) | 12 |
| 4.9 Spezialbewilligungen | 12 |
| 4.10 Übertragungsleitungen | 12 |
| 4.11 Störfallvorsorge | 12 |
| 5 Umsetzung in der Nutzungsplanung | 13 |
| 5.1 Baugesetz | 13 |
| 5.2 Zonenplan | 14 |
| 5.3 Genereller Gestaltungsplan | 15 |
| 5.4 Genereller Erschliessungsplan | 16 |

Anhang

Anhang A – Zusammenfassung Ergebnisse kantonale Vorprüfung

Beilagen

Beilage A – Entwurf Rodungsgesuch mit Rodungsplan

Beilage B – Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Hartmann & Monsch / K+D Landschaftsplanung vom 27. Mai 2025 inkl. Abbau- und Rekultivierungsablauf sowie Endgestaltungsplan

Beilage C – Vorprojekt Kiesabbau Plong Vaschnaus, Grünenfelder (April 2023)

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Seit den 1940er Jahren wird im Gebiet Plong Vaschnaus Kies und Sand abgebaut (vgl. Abbildung 1). Die ausgeschöpften und anderweitig nicht mehr benötigten Abbauflächen werden sukzessive wieder mit unverschmutztem Aushubmaterial verfüllt (Deponie Typ A). Angrenzend an das Abbauggebiet wird das gewonnene Material in den Kieswerk-Anlagen aufbereitet und weiterverarbeitet. Beim Gebiet Plong Vaschnaus handelt es sich gleichzeitig um ein für Domat/Ems wichtiges Naherholungsgebiet.

Am 18. Juni 2000 beschloss die Urnenabstimmung letztmalig eine Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Materialabbau und Materialablagerung in zwei Etappen im Gebiet Plong Vaschnaus. Die Teilrevision wurde mit RB Nr. 1436 am 11. September 2001 durch die Regierung genehmigt. Die zweite Abbau-Etappe wurde von der Genehmigung ausgenommen (Sistierung). Dies, weil zum damaligen Zeitpunkt die Rodungsbewilligung für die zweite Etappe nicht vorlag.

Aufgrund des absehbaren Bedarfs beabsichtigt die Kieswerk Reichenau AG nun, die Erweiterung des Abbauperimeters im Sinne der früheren Planung (zweite Etappe) umzusetzen. Die geplante Erweiterung des Abbauperimeters bedingt eine Anpassung der Nutzungsplanung.



Abbildung 1: Situation Kieswerk Reichenau.

1.2 Gegenstand und Ziel der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Abbauperimeters des Kieswerks Reichenau im Gebiet Plong Vaschnaus geschaffen. In diesem Zusammenhang erfolgen auch projektbedingte Anpassungen und Bereinigungen rechtskräftiger Festlegungen der Nutzungsplanung.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Nutzungsplanung.

Die Erarbeitung des Vorprojekts Abbauetappe 2 und Rekultivierung erfolgte durch die Grünenfelder und Partner AG, Domat/Ems. Die Rekultivierungsplanung wurde durch die K+D Landschaftsplanung AG, Vaz/Oberbaz, erarbeitet. Die Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) erfolgte durch die Hartmann & Monsch AG und K+D Landschaftsplanung AG.

2.2 Ablauf / Termine

| | |
|---|------------------------|
| Erarbeitung Entwurf Teilrevision inkl. Rodung | Nov. / Dez. 2023 |
| Kantonale Vorprüfung | Dez. 2023 – Aug. 2024 |
| Öffentliche Mitwirkungsaufgabe | 6. Juni – 6. Juli 2025 |
| Verabschiedung Gemeinderat | ... |
| Urnenabstimmung | ... |
| Beschwerdeaufgabe | ... |

2.3 Kantonale Vorprüfung nach Art. 12 KRVO

Die vorliegende Teilrevision wurde dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Vorprüfungsbericht vom 26. August 2024 äusserten sich die kantonalen Amtsstellen zur vorliegenden Teilrevision. Die wesentlichen Anträge und Empfehlungen des Kantons sowie der jeweilige Entscheid der Gemeinde ist in Anhang A des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichts enthalten.

2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Nutzungsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 6. Juni 2025 bis 6. Juli 2025. Während der ordentlichen Frist der Mitwirkungsaufgabe gingen zwei Mitwirkungseingaben ein. Im Wesentlichen wurden sinngemäss nachfolgende Begehren gestellt und durch die Gemeinde beurteilt:

Sicherstellung Folgenutzung nach Abschluss Abbau- und Deponiebetrieb

Anliegen: Teilweises Beibehalten von Flächen der bisherigen «Zone für Freizeitnutzung» zur Sicherstellung der Freizeit- und Erholungsnutzung für die Bevölkerung.

Zusammenfassende Beurteilung Gemeinde: Die Zonierung im Zonenplan erfolgt gestützt auf die neue Endgestaltung und Rekultivierung (vgl. Kap. 3.4). Auf die Zone für Freizeitnutzung wird daher verzichtet. Anstelle dessen erfolgt neu im Generellen Gestaltungsplan die Bezeichnung eines «Bereichs Freizeit und Erholung». Die Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan werden entsprechend ergänzt. Damit wird dem Anliegen sinngemäss entsprochen und das Gebiet als wichtiger Naherholungsraum für die Bevölkerung nutzungsplanerisch gesichert.

Zuweisung Materialbewirtschaftungszone

Anliegen: Die Umzonung der bestehenden Anlagen (u.a. Sammel- und Sortierplatz) von der Materialabbauzone zur Materialbewirtschaftungszone zum jetzigen Zeitpunkt sei zu begründen. Dies, da gemäss Planungsbericht der Kanton bereits im Jahr 2023 im Zuge der Erteilung einer Bewilligung der Materialbewirtschaftung zugestimmt habe.

Zusammenfassende Beurteilung Gemeinde: Im Rahmen der erwähnten Amtsverfugung wurde der Gemeinde empfohlen, bei einer nächsten Ortsplanungsrevision die Zonenzuweisung anzupassen. Das aktuelle Musterbaugesetz des Kantons (Musterbaugesetz 2020) sieht für Sammel- und Sortierplätze eine «Materialbewirtschaftungszone» vor. Diese Aktualisierung der Zonenzuweisung erfolgt nun im Rahmen der vorliegenden Teilrevision.

Fortbestand Weginfrastrukturen während Abbaubetrieb

Anliegen: Der bestehende südliche Wander- und Veloweg hat während der gesamten Abbauphase ausserhalb des Abbauperimeters und dauernd begehen- und befahrbar zu sein.

Zusammenfassende Beurteilung Gemeinde: Wie aus dem aufgelegten Generellen Erschliessungsplan und dem Endgestaltungsplan ersichtlich, bleibt die bestehende Wegverbindung erhalten. Auch während des Abbaubetriebes hat der Betreiber diese Wegverbindung gestützt auf den Generellen Erschliessungsplan zu gewährleisten. Für die Gesamtbetrachtung des Gebietes macht es Sinn, den Weg in den Planungssperimeter aufzunehmen (und auch wie vorgesehen planerisch zu sichern). Dies umso mehr, weil der heutige Weg am südlichen Waldrand in der Ortsplanung noch gar nicht festgelegt ist.

Gestaltung bereits rekultivierte Abbauetappe A

Anliegen: Die Gestaltung der bereits rekultivierten Abbauetappe A sei unverzüglich an die Hand zu nehmen, damit diese der Freizeitnutzung zur Verfügung stehe. Die Fläche ist derzeit ohne gestalterische Elemente.

Zusammenfassende Beurteilung Gemeinde: Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass von einer Rekultivierung mehr zu erwarten ist, als dies in dieser ersten Etappe

erfolgt ist. Diese Analyse war auch der Grund dafür, dass im Zuge der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ein umfassendes Gestaltungs- und Rekultivierungskonzept durch Fachpersonen im Bereich Landschaftsgestaltung ausgearbeitet wurde. Die Gemeinde ist bestrebt, die Rekultivierung der einzelnen Etappen so rasch als möglich umzusetzen.

Zeitlicher Ablauf Rekultivierung

Anliegen: Die Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan sind dahingehend anzupassen, dass die Rekultivierungsphasen gegenüber den Abbauetappen vorverschoben werden, sodass die offene Fläche infolge Abbaubetrieb in den nächsten Jahren nicht grösser wird.

Zusammenfassende Beurteilung Gemeinde: Die Rekultivierung einer Etappe benötigt eine gewisse Zeitspanne für die Auffüllung, den Bodenaufbau und die Oberflächengestaltung mit Bepflanzung. Die Vorschriften sind daher so ausgestaltet, dass der späteste Zeitpunkt der jeweiligen Rekultivierungsetappe festgelegt wird. Für die Etappe B ist dies spätestens im Jahr 2030.

Reduktion Emissionen (Staub)

Anliegen: Weitere Massnahmen zur Reduktion der Emissionen von Staub werden begrüsst. Es soll geprüft werden, ob diese Massnahmen ausreichend seien, um die Staubemissionen auf dem Streckenabschnitt der Kantonsstrasse auf ein Minimum beschränkt werden können.

Zusammenfassende Beurteilung Gemeinde: Die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen im Bereich Luft wurden durch die zuständige kantonale Fachstelle vorgeprüft. Aus Sicht der Gemeinde sind die vorgesehenen Massnahmen ausreichend und geeignet, um Staubemissionen auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren.

Kontrolle Material für Rekultivierung

Anliegen: Es ist eine engmaschige Kontrolle des verwendeten Materials für die Rekultivierung zu gewährleisten.

Zusammenfassende Beurteilung Gemeinde: Die Kontrolle des Annahmematerials bildet Gegenstand der Betriebsbewilligung der Anlage. Die Frage der Kontrolle des Materials ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung, weshalb vorliegend nicht auf diese Thematik eingegangen wird.

2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Gestützt auf die Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe (vgl. Kap. 2.4) wird im Generellen Gestaltungsplan ein «Bereich Freizeit und Erholung» ausgeschieden. Dies als Ersatz für die aufgehobene «Zone für Freizeitnutzungen» im Zonenplan. Damit wird die entsprechende Fläche etappenweise wiederum als wichtigen Naherholungsraum für die Bevölkerung nutzungsplanerisch gesichert. Die Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan werden entsprechend mit Vorschriften zu diesem Bereich ergänzt.

Ansonsten ergeben sich aufgrund der Mitwirkungsaufgabe keine Änderungen, die Vorlage wird der Beschlussfassung unterbreitet.

2.6 Gemeinderat

[Ausführung nach erfolgtem Verfahrensschritt]

2.7 Urnenabstimmung

[Ausführung nach erfolgtem Verfahrensschritt]

2.8 Beschwerdeaufgabe

[Ausführung nach erfolgtem Verfahrensschritt]

2.9 Koordinierte Verfahren

Das vorliegende Nutzungsplanverfahren ist zugleich Leitverfahren für die damit zusammenhängende Rodung und die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen (Anlagentyp 80.3) aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ der UVP-Pflicht.

Die bestehende Gewinnung von mineralischen Rohstoffen unterlag bei der Bewilligungserteilung einer UVP-Pflicht. Unabhängig vom Abbauvolumen handelt es sich vorliegend um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage. Gemäss Art. Abs. 1 lit. a UVPV fällt somit auch die geplante Erweiterung unter die UVP-Pflicht. Im Weiteren überschreitet das gesamte abbaubare Volumen der Erweiterung die Richtwerte gemäss UVPV.

3 Konzept und Projektelemente

3.1 Massgebender Ausgangszustand

Gemäss UVB-Hauptuntersuchung (Beilage B) umfasst dieser eine Beschreibung des Vorhabens und des Ausgangszustands des Projektgebiets.

3.2 Materialabbau und Materialablagerung, Etappierung

Der laufende Abbau von mineralischen Rohstoffen sowie die Wiederauffüllung mit unterverschmutztem Aushubmaterial (Deponie Typ A) erfolgt von Norden Richtung Süden. Eine Übersicht über die Materialflüsse sowohl des Abbau- wie auch Depo-niebetrieb kann Kap. 4.1.3 des Umweltverträglichkeitsberichts (Beilage B) entnommen werden.

Dieses Abbau- und Deponiekonzept wird bei der geplanten Erweiterung im Grundsatz beibehalten, die Erweiterung erfolgt Richtung Süd-Westen. Die geplante Erweiterung des Abbaubereichs erfolgt innerhalb der Abgrenzung der bereits rechtskräftigen Materialablagerungszone. Der Abbau innerhalb der Erweiterung erfolgt in vier Etappen, die erste Etappe soll ca. 2025 in Betrieb gehen. Die Aufbereitung und Weiterverarbeitung des gewonnenen Materials erfolgen wie bis anhin im angrenzenden Kieswerk.

Mit dem vorliegenden Abbau- und Deponiekonzept wird über den ganzen Abbau-Zeitraum angestrebt, dass die «Offenfläche» des Abbaubetriebs im Grundsatz nicht mehr umfasst als die bestehende Abbau-Öffnung inklusive einer zusätzlichen Abbauetappe der geplanten Erweiterung.

3.3 Zwischenlager Bodenmaterial

Für die Rekultivierung geeignetes Bodenmaterial wird jeweils vor Beginn einer Abbauetappe abgetragen und zwischengelagert. Das Deponieren von Bodenmaterial erfolgt aus betrieblichen Gründen innerhalb der Offenfläche des laufenden Abbaubetriebs. Die Bezeichnung von Standorten für das Zwischenlagern von Bodenmaterial erfolgt nicht im Rahmen der Nutzungsplanung, sondern im Rahmen des nachgelagerten BAB-Verfahrens bzw. in der periodischen Berichterstattung der technischen Baubegleitung / Umweltbaubegleitung.

Im Verlaufe des bisherigen Abbau- und Deponiebetriebs hat sich dieses Vorgehen als zweckmässig erwiesen und der erforderlichen betrieblichen Flexibilität konnte so besser Rechnung getragen werden.

3.4 Endgestaltung Deponiekörper / Rekultivierung

Die Endgestaltung des Deponiekörpers umfasst ein gestaltetes Gelände mit einzelnen Erhebungen, welches eine attraktive Landschaft und hohe Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende bietet (Beilage B).

Auf der Oberfläche des abgeschlossenen Deponiekörpers sind im Endzustand folgende Nutzungen vorgesehen:

- Wiederaufforstungs- und Ersatzflächen (Wald / Waldweide)
- Landwirtschaftsfläche (extensiv / intensiv)
- Grillplätze
- Wanderwege

Die neue Endgestaltung und Rekultivierung zielt sowohl auf eine landwirtschaftliche Nutzung wie auch auf die Bedienung der wichtigen Naherholungsfunktion des Gebiets Plong Vaschnaus ab. In Abstimmung mit der Betriebsaufnahme der jeweiligen neuen Abbauetappen erfolgt die Wiederauffüllung und Rekultivierung der ausgebeuteten Abbauflächen mit unverschmutztem Aushubmaterial. Die Wiederauffüllung und Rekultivierung schliesst an die jeweils bestehende Rekultivierungsfläche an.

Damit ist während des ganzen Abbau-Zeitraums eine zusammenhängende Rekultivierungsfläche sowie zusammenhängende Fläche für die Folgenutzung sichergestellt.

Für detaillierte Informationen zur vorgesehenen Rekultivierung und den Ersatzmassnahmen siehe UVB sowie Rekultivierungsplan (Beilage B). Die Anpassung und Ergänzung von Festlegungen in der Nutzungsplanung erfolgen anhand der neu geplanten Endgestaltung und Rekultivierung.

3.5 Freizeitnutzungen, Wanderwege

In Verbindung mit der Rekultivierung erfolgt die schrittweise Erstellung von Anlagen für die Freizeitnutzung, namentlich Grillplätze sowie Wanderwege.

3.6 Landwirtschaftliche Flächen

Die Endgestaltung sieht verschiedene Wiesenarten mit unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzungsintensitäten vor. Die später extensiv genutzten Bereiche dienen der Biodiversitätsförderung (artenreiche Wiese).

4 Rahmenbedingungen und Nachweise

4.1 Übereinstimmung mit der Richtplanung

Der kantonale und der regionale Richtplan sind für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die Konformität zur Richtplanung aufzuzeigen.

Für das vorliegende Vorhaben der Abbauetappe 2 und Rekultivierung am Standort Plong Vaschnaus ist sowohl der kantonale Richtplan (Kap. 7.3 «Materialabbau und Materialverwertung» und Kap. 7.4 «Abfallbewirtschaftung») wie auch der regionale Richtplan Imboden (Regionaler Richtplan Bündner Rheintal – Teilrichtplan Ver- und Entsorgung – Materialabbau, Materialablagerung und Deponien) massgebend.

Mit der im Rahmen der vorliegenden Teilrevision erarbeiteten Umweltverträglichkeitsprüfung (Hauptuntersuchung) werden auch die Grundlagen für eine Anpassung der Koordinationsstände des Erweiterungsperimeters Abbau und Deponie im kantonalen sowie regionalen Richtplan geschaffen. Die Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans erfolgt parallel zur vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung und wird mit dieser materiell koordiniert. Der bisherige Koordinationsstand für den Erweiterungsperimeter wird von «Zwischenergebnis» auf «Festsetzung» angepasst.

4.2 Kantonaler Richtplan

4.2.1 Materialabbau und Materialverwertung

Inhaltlich entspricht der bestehende Materialabbau am Standort Plong Vaschnaus den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans, wonach die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen regional sichergestellt wird. Soweit die Regionen geeignete Ressourcen aufweisen, werden diese Potenziale langfristig für den Abbau sichergestellt. Die Versorgungsautarkie der Regionen wird aus volkswirtschaftlichen Überlegungen als auch aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. In den kantonalen Richtplan werden Abbauvorhaben mit einem Abbauvolumen von über 100'000 m³ aufgenommen.

Im kantonalen Richtplan ist der Abbau von Kies und Sand inkl. Materialverwertung (Wiederauffüllung) am Standort Plong Vaschnaus mit dem Koordinationsstand «Ausgangslage» (Obj. Nr. 01.VB.02.1) bzw. «Zwischenergebnis» (Obj. Nr. 01.VB.02.2) bezeichnet.

4.2.2 Abfallbewirtschaftung

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) haben die Kantone die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien in ihren Richtplänen auszuweisen. Bezüglich der Entsorgung wird gemäss kantonaalem Richtplan eine Autarkie der Regionen sowohl aus volkswirtschaftlichen Überlegungen als auch aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. Deponiestandorte werden nach Möglichkeit innerhalb von Abbaubereichen festgelegt.

Der Standort Plong Vaschnaus ist im kantonalen Richtplan in Verbindung mit den Einträgen zum Materialabbau als «Wiederauffüllung» mit den Koordinationsständen «Ausgangslage» (Obj. Nr. 01.VB.02.1) bzw. «Zwischenergebnis» (Obj. Nr. 01.VB.02.2) bezeichnet.

4.3 Regionaler Richtplan Imboden

Der kantonale Richtplan legt fest, dass Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen im regionalen Richtplan zu erfassen sind. Deponien des Typs A gemäss VVEA sind im regionalen Richtplan auszuweisen.

Das Gebiet Plong Vaschnaus ist im regionalen Richtplan als Abbaustandort für Kies und Sand sowie als Ablagerungsstandort mit Koordinationsstand «Ausgangslage» (Obj. Nr. 01.VB.02.1) bzw. «Zwischenergebnis» (Obj. Nr. 01.VB.02.2) bezeichnet.

4.4 Nutzungsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Domat/Ems wurde im Wesentlichen am 17. Juni 2012 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 9.

April 2013 mit RB Nr. 299 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit erfolgten verschiedene projektbezogene Teilrevisionen.

Richtplanpflichtige Abfallanlagen setzen nutzungsplanerische Festlegungen voraus, welche mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung bezüglich Zonenplan, Generellem Gestaltungsplan und Generellen Erschliessungsplan geschaffen werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Baugesetz bereits enthalten oder werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision entsprechend ergänzt und angepasst.

4.5 Mehrwertabgabe

Gestützt auf Art. 19j Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) können die Gemeinden im Baugesetz u.a. auch bei der Zuweisung von Land zu einer Materialabbau-, Materialablagerungs- oder Deponiezone eine Mehrwertabgabe vorsehen.

Das rechtskräftige Baugesetz kennt bis dato keine Bestimmungen zur Mehrwertabgabe. Bei der vorliegenden Teilrevision verzichtet die Gemeinde Domat/Ems auf die Einführung einer Mehrwertabgabepflicht bzw. die Abschöpfung eines Mehrwerts in Verbindung mit der Neu-Zuweisung von Flächen zur Materialabbauzone. Dies mit dem Hintergrund, dass bereits über die erteilte Konzession eine finanzielle Abgeltung erfolgt.

4.6 Wald

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Abbau- und Deponieperimeters sind temporäre und definitive Rodungen von Waldareal erforderlich. Gegenüber den bisherigen Planungen ist eine differenzierte Ersatz- und Wiederaufforstung vorgesehen. Das Leitverfahren für die Rodung ist das vorliegende Nutzungsplanungsverfahren (vgl. Kap. 2.9).

In Absprache mit dem zuständigen Regionalförster wurde die vorliegende Rodung mit der Rodung 2006 abgestimmt (Waldflächen, Rodungs- und Aufforstungsflächen). Weitere Informationen zur Rodung sind den separaten Rodungsunterlagen (Beilage A) zu entnehmen.

4.7 Landschafts- und Wildschutz

Das Abbaugbiet wird von einer rechtskräftigen Landschaftsschutzzone eingegrenzt. Weiter grenzt südlich eine rechtskräftige Wald- und Wildschonzone an das Abbaugbiet. Massnahmen zum Schutz des Wilds sind in Kap. 5.13.3 des Umweltverträglichkeitsberichts beschrieben.

4.8 Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Für die geplante Erweiterung des Abbau- und Deponieperimeters («Kiesabbau Plong Vaschnaus») liegt ein UVB (Hauptuntersuchung) der Hartmann & Monsch AG und K+D Landschaftsplanung AG vor (Beilage B).

Im UVB werden sämtliche umweltrelevanten Aspekte abgehandelt und beurteilt. Darin wird aufgezeigt, wie die geplante Abbauetappe 2 des Abbau- und Deponieperimeters sowie die Endgestaltung und Rekultivierung des bestehenden Abbaubereichs sowie der Erweiterung erfolgen soll. Im UVB werden sämtliche umweltrelevanten Aspekte abgehandelt und beurteilt.

Weitere Informationen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind dem UVB (Beilage B) zu entnehmen.

4.9 Spezialbewilligungen

Erforderliche Spezialbewilligungen wie die Errichtungs- und Betriebsbewilligung, Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material wurden anlässlich früherer Bewilligungsverfahren erteilt. Gemäss vorliegendem UVB bedarf es voraussichtlich einer Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand etc. für den Abbaubetrieb im Erweiterungsperimeter.

Mit Verfügung vom 3. Oktober 2023 hat das Amt für Natur und Umwelt (ANU) eine «Bewilligung für den Betrieb einer Abfallanlage» sowie gleichzeitig eine «Bewilligung für die Entgegennahme von anderen kontrollpflichtigen Abfällen» erteilt. Diese Bewilligung steht im Zusammenhang mit der Errichtung eines Sammel- und Sortierplatzes für das Recycling von Bauabfällen.

Das BAB-Verfahren für die geplante Erweiterung des Abbauperimeters erfolgt im Anschluss an die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung. Das Rodungsverfahren wird mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung koordiniert (siehe Kap. 4.6).

4.10 Übertragungsleitungen

Sowohl durch das bestehende Abbaubereich als auch durch die Erweiterung verläuft freihängend eine Übertragungsleitung. Für die Erweiterung des Abbauperimeters gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für den bestehenden Betrieb. Im Weiteren gelten die einschlägigen übergeordneten Vorschriften und Vorgaben (Leistungsverordnung etc.). Im nachgelagerten BAB-Verfahren sind allfällige Sicherheitsnachweise zu erbringen.

4.11 Störfallvorsorge

Mit Beschluss Nr. 889 vom 19. November 2024 hat die Regierung eine Anpassung des kantonalen Richtplans, namentlich die Ergänzung des Kapitels 5.5 «Störfallvorsorge» erlassen. Diese Anpassung wurde im Februar 2025 durch den Bund

genehmigt. Gemäss Kap. 5.5 Störfallvorsorge haben die Gemeinden bei ihren Planungen den Risikokataster gemäss Störfallverordnung bei ihren Ortsplanungen zu berücksichtigen. Sie stellen fest, ob sich der Perimeter der Planung innerhalb eines Konsultationsbereichs befindet. Bei Risikorelevanz ist frühzeitig die kantonale Vollzugsbehörde beizuziehen (Amt für Natur und Umwelt).

Randlich ausserhalb des bestehenden wie geplanten neuen Abbaugebiets verläuft eine Erdgasleitung (ehemals «Oleodotto»). Das vorliegend betreffende Gebiet Plong Vaschnaus ist von den Störfallvorsorgeregelungen im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung (USG) betroffen (Konsultationsbereich und Gefährdungsbereich, vgl. Abbildung 2).

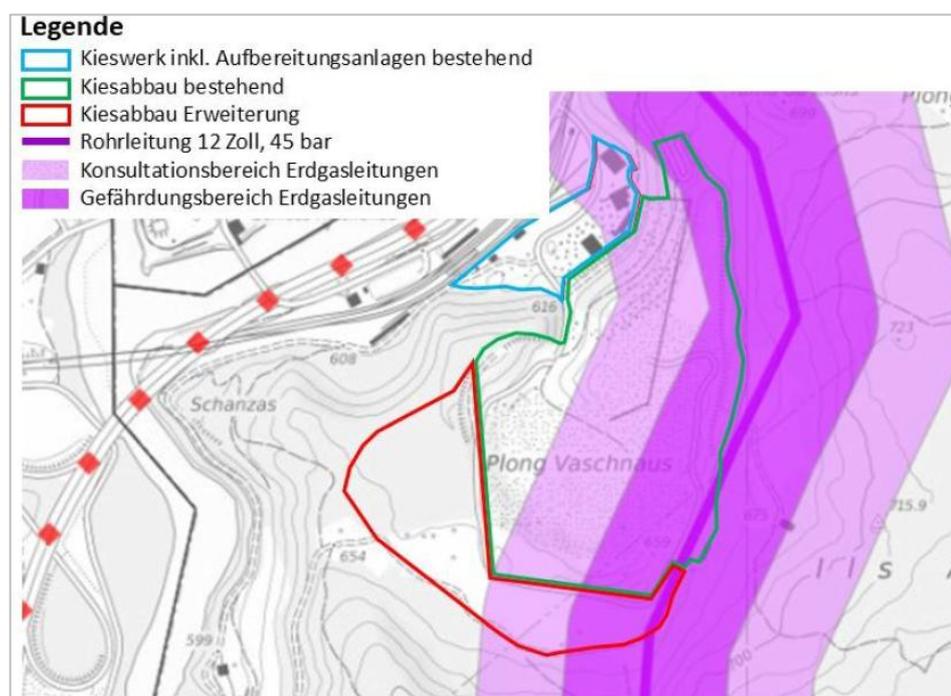


Abbildung 2: Auszug Risikokataster Rohrleitungen (Quelle: UVB, Beilage B)

Für weitere Ausführungen im Zusammenhang mit der Störfallvorsorge wird auf Kap. 5.10 des Umweltverträglichkeitsberichts (Beilage B) verwiesen.

5 Umsetzung in der Nutzungsplanung

5.1 Baugesetz

5.1.1 Materialabbauzone (Art. 39)

Im Rahmen der letzten Teilrevision 2001 betreffend Materialabbau und Materialablagerung am Standort Plong Vaschnaus wurde die damals geplante zweite Abbaustufe von der Genehmigung ausgenommen (Sistierung), da das erforderliche Rondungsgesuch nicht vorlag bzw. der Bedarf noch nicht ausgewiesen werden konnte.

Im rechtskräftigen Baugesetz besteht mit Absatz 4 die Vorschrift, dass «die im Zonenplan festgelegte zweite Abbaustappe vor der Beanspruchung der Zustimmung durch die Urnengemeinde bedarf». Da die vorliegende Teilrevision zwecks Umsetzung des neuen Abbau-, Deponie- und Rekultivierungskonzepts ohnehin das ordentliche Nutzungsplanverfahren inklusive Beschlussfassung durch die Urnengemeinde zu durchlaufen hat, wird diese Vorschrift (Abs. 4) ersatzlos aufgehoben.

Auf die Fortführung des Genehmigungsverfahrens (RB Nr. 1436 vom 11. September 2001) für die zweite Abbaustappe gemäss Planung 2001 kann in Folge der neuen, vorliegenden Planung somit verzichtet werden.

5.1.2 Materialbewirtschaftungszone (Art. 39a)

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgt die Einführung der «Materialbewirtschaftungszone». Die Zone ist bestimmt für Bauten, Anlagen und Zwischenlager im Zusammenhang mit der Gewinnung und Aufbereitung von verschiedenen mineralischen Rohstoffen und Materialien. Weiter möglich sind die Sammlung, Sortierung sowie Aufbereitung von Bauabfällen. Die Einführung dieser Zone erfolgt in Verbindung mit der Zuweisung der bestehenden Kieswerkanlagen zur Materialbewirtschaftungszone (vgl. Kap. 5.2.1).

5.1.3 Materialablagerungszone (Art. 40)

In Abstimmung auf die geltende eidgenössische Abfallverordnung (VVEA) erfolgt in Abs. 1 sowie beim Bestimmungstitel eine Anpassung und Aktualisierung der verwendeten Begriffe. Neu wird auf die übergeordnete Gesetzgebung im Zusammenhang mit Deponien verwiesen. Zulässig ist ausschliesslich die Errichtung von Deponien des Typs A (Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial).

5.2 Zonenplan

5.2.1 Materialabbauzone und Materialbewirtschaftungszone

Derzeit sind sämtliche Kieswerkanlagen (Grundnutzung) sowie das gesamte Abbau- und Deponiegebiet (überlagernde Nutzung) der Materialabbauzone (Art. 39 BauG) zugewiesen. Die Kieswerkanlagen werden neu der Materialbewirtschaftungszone (Art. 39a BauG, Grundnutzung) zugewiesen, das Abbaugelände verbleibt weiterhin in der Materialabbauzone (überlagernde Nutzung). Mit der Zuweisung der Kieswerkanlagen zur Materialbewirtschaftungszone werden auch die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für das neu vom Kanton bewilligte Recycling von Bauabfällen geschaffen (vgl. Kap. 4.9). Des Weiteren wird die Erweiterung des Abbauperimeters neu der Materialabbauzone (überlagernde Nutzung) zugewiesen. Die rechtskräftigen «temporären Materialabbauzonen» (überlagernde Nutzung) erfahren keine Änderung, diese werden gestützt auf Art. 39 Abs. 5 BauG mit Ablauf der Rodungsbewilligung per 31. Dezember 2033 ohne weiteres Verfahren entschädigungslos aufgehoben.

5.2.2 Zone für Freizeitnutzungen, Landwirtschaftszone

Der überwiegende Teil der Geländekammer des Abbaugebiets ist rechtskräftig der Zone für Freizeitnutzungen (Grundnutzung) zugewiesen. Diese Festlegung erfolgte im Rahmen der Teilrevision 2001 mit dem Hintergrund, dass es sich beim Gebiet Plong Vaschnaus um ein wichtiges Naherholungsgebiet der Gemeinde Domat/Ems handelt. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird die Zone für Freizeitnutzungen aufgehoben und die offenen, nicht bestockten Flächen neu der Landwirtschaftszone zugewiesen. Festlegungen zu Gunsten der Freizeitnutzung werden neu über den Generellen Erschliessungsplan und den Generellen Gestaltungsplan nutzungsplanerisch gesichert (vgl. Kap. 5.3).

5.2.3 Wald

Jene Flächen, welche gemäss Rekultivierungskonzept für eine Ersatz- oder Wiederaufforstung vorgesehen sind (Wald, Weidewald), werden dem Waldareal zugewiesen.

5.3 Genereller Gestaltungsplan

Im Rahmen der vorliegenden Anpassung des rechtskräftigen Generellen Gestaltungsplans von 1997 bzw. 2001 erfolgt die Einführung von Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan (GGPV). Gemäss Art. 1 Abs. 2 GGPV werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften sämtliche früheren Vorschriften und Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan aufgehoben bzw. vollständig ersetzt.

Im Generellen Gestaltungsplan werden neu der Abbauvorgang, die Materialablagerung (Deponie) sowie die Endgestaltung und Rekultivierung am Standort Plong Vaschnaus in Situation und Schnitt konzeptionell aufgezeigt. Im Weiteren wird ein Bereich für die räumliche Sicherung für die Freizeit- und Erholungsnutzung festgelegt. Die Festlegungen ergeben sich direkt aus dem Projekt Erweiterung Materialabbau und Deponie Kieswerk Reichenau. In den GGPV erfolgt die detailliertere Regelung einzelner Inhalte. Auf diese wird nachfolgend in gegebenem Zusammenhang eingegangen.

5.3.1 Festlegungen Abbau und Rekultivierung, Endgestaltung

Der Abbau bzw. die Wiederauffüllung von Material und Rekultivierung werden entsprechend dem neuen Abbau- und Deponiekonzept festgelegt (Abbauetappen 0 – 4 und Rekultivierungsetappen A – H). In den Quer- und Längsprofilen werden die maximalen Abbaukoten sowie die maximalen Höhenkoten des endgestalteten Terrains definiert. In den Vorschriften (GGPV) erfolgt die Regelung über den jeweiligen Betriebsbeginn einer Abbauetappe bzw. der Fristen für die Etappen der Wiederauffüllung / Rekultivierung.

Ergänzend zu den Festlegungen im Zonenplan werden die wesentlichen Elemente der vorgesehenen Endgestaltung der Geländeform und der Oberfläche des Deponiekörpers im Generellen Gestaltungsplan festgelegt. Konkret handelt es sich um folgende Festlegungen inkl. jeweiliger zugehörigen Regelungen in den GGPV:

- Terrainlinie Endgestaltung (Schnitte)
- Ersatz- und Wiederaufforstungsflächen (grundsätzlich Wald gemäss Zonenplan)
- Intensive / extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Parkierungsfläche
- «Landwirtschaftliche Hochbaute»
- Bereich Freizeit und Erholung

5.4 Genereller Erschliessungsplan

Die rechtskräftigen Festlegungen des Generellen Erschliessungsplans im südlichen Abbauperimeter korrespondieren nicht mehr mit der tatsächlichen Situation (Abbaubereich). Des Weiteren bedingt die Erweiterung des Abbau- und Deponieperimeters Anpassungen und Ergänzungen. Dies betrifft die Festlegung von

- Land- und Forstwirtschaftswegen;
- Wanderwegen;
- Radwegen.

Zudem werden gestützt auf das Rekultivierungskonzept die geplanten Grillplätze sowie Fusswegverbindungen (Wanderwege) neu festgelegt. Zwischen dem Bahnhof und Tuma da Zisli wird des Weiteren eine neue Wegverbindung (Wanderweg) im Sinne eines Netzlückenschlusses festgelegt. Die bestehende Parkierung im nordöstlichen Perimeter wird ebenfalls neu in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Chur, August 2025, Stauffer & Studach AG / dr, cn

Anhang A

Zusammenfassung Ergebnisse kantonale Vorprüfung

(gemäss Vorprüfungsbericht vom 26. August 2024)

| Antrag / Empfehlung Kanton (sinngemäss) | Begründung Kanton (sinngemäss) | Entscheid Gemeinde |
|---|--|---|
| Richtplankonformität | | |
| Eine Anpassung der Richtplanung ist für die Genehmigung der vorliegenden Teilrevision zwingende Voraussetzung. Die Gemeinde ist dementsprechend gefordert, das Vorgehen mit der Region zu koordinieren, um inhaltlich und zeitlich koordiniert die erforderlichen richtplanerischen Festlegungen zu schaffen. | – | Eine Richtplananpassung ist initiiert und von der Präsidentenkonferenz beschlossen. |
| Zonenplan | | |
| <u>Störfall</u> Randlich am Abbaugelände führt die Rohrleitung der Erdgas Ostschweiz AG vorbei. Der «Konsultationsbereich» entsprechend dem «Risikokataster gemäss Störfallverordnung» ist in der Nutzungsplanung aufzunehmen. | Gemäss Art. 11a der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) müssen die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen. | Vgl. Ausführungen Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. vorliegender Planungs- und Mitwirkungsbericht. Auf eine Bezeichnung in den Planungsmitteln wird verzichtet. |
| <u>Waldumriss</u> Der dargestellte Waldumriss entspricht nicht dem aktuellen Waldrand. Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen im Kap. 8.4 zur Rodung im UVB. | – | Mit dem zuständigen Regionalförster wurde die Abgrenzung sowie die Grundlagen für die vorliegend erforderliche Rodung anschliessend an die Vorprüfung definiert (Vgl. Kap. 4.6). |
| Genereller Gestaltungsplan (GGP) | | |
| <u>Terrainanpassungen ausserhalb Perimeter</u> In Situation und Schnitt (Querprofil 4) sind Terrainaufschüttungen ausserhalb des GGP-Perimeters bzw. der Materialabbauzone vorgesehen. | Festlegungen ausserhalb des GGP sind nicht möglich, diese sind entsprechend anzupassen. | Die Festlegungen werden entsprechend angepasst. |

| Antrag / Empfehlung Kanton (sinngemäss) | Begründung Kanton (sinngemäss) | Entscheid Gemeinde |
|--|--------------------------------|--|
| Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan (GGPV) | | |
| <p><u>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</u></p> <p>Abs. 1: Der zweite Satz mit «Wo der GGP und die dazugehörigen Vorschriften keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes», ist etwas irritierend. Denn die Bestimmungen des BauG gelten weiterhin auch innerhalb des GGP-Geltungsbereiches.</p> <p>Abs. 2: Hierbei werden sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften und Festlegungen im GGP aufgehoben. Es ist unklar, was vom bisherigen GGP beibehalten werden soll. Es wird empfohlen, mit der vorliegenden Teilrevision den gesamten GGP zu ersetzen, damit keine Unklarheiten entstehen. Andernfalls ist klar zu definieren, welche Bestandteile weiterhin in Rechtskraft bleiben sollen.</p> <p>Die Gemeinde wird angewiesen, die Planungsunterlagen entsprechend den vorstehenden Ausführungen anzupassen.</p> | <p>–</p> | <p>Abs. 1: Die Formulierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Abs. 2: Es werden sämtliche früheren Festlegungen und Bestimmungen aufgehoben bzw. die bisherige Planung ersetzt (vgl. Kap. 5.3). Die Bestimmung wird entsprechend präzisiert.</p> |
| <p><u>Art. 7 Bereich Landwirtschaft</u></p> <p>Abs. 2: Der Verweis in Bezug auf das Rekultivierungskonzept des Endgestaltungsplans sind zu präzisieren.</p> <p>Der Gemeinde wird empfohlen, das Rekultivierungskonzept des Endgestaltungsplans unter Art. 2 (Bestandteile) der GGPV aufzuführen.</p> | | <p>Die entsprechende Anpassung wird vorgenommen.</p> |
| Genereller Erschliessungsplan (GEP) | | |
| <p><u>Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</u></p> <p>Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sich westlich des Abbaugebiets ein IVS-Objekt (GR 9.1) von nationaler Bedeutung mit viel Substanz befindet. Damit der Weg genutzt wird und dadurch auch erhalten bleibt, wird die Gemeinde angehalten, diesen nach Möglichkeit in das Wanderwegnetz zu integrieren und eine Aufnahme im GEP zu prüfen.</p> | | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend mit Ausführungen ergänzt.</p> <p>Eine allfällige Aufnahme im GEP im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird aufgrund der räumlichen Lage (keine Konflikte mit Abbauvorhaben) als nicht zweckmässig beurteilt.</p> |

| Antrag / Empfehlung Kanton (sinngemäss) | Begründung Kanton (sinngemäss) | Entscheid Gemeinde |
|--|---|--|
| <p><u>Langsamverkehr</u></p> <p>Es ist festzustellen, dass Abweichungen zwischen dem Generellen Erschliessungsplan und dem Wanderwegnetz im Gebiet Kieswerk bestehen. Die Gemeinde wird angewiesen, diese Streckenführung in Zusammenarbeit mit Wanderwege Graubünden und dem Tiefbauamt Graubünden zu bereinigen.</p> | <p>Wegneubauten sind sorgfältig zu prüfen und zu begründen. Ein distanzmässiger Ausbau des Wanderwegnetzes ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Eingriffe in die Wegenetze des Langsamverkehrs sind gemäss Art. 5a Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) vorgängig dem Tiefbauamt Graubünden als Fachstelle Langsamverkehr zur Prüfung vorzulegen.</p> | <p>Die vorgesehenen Wegführungen sind aus Sicht der Gemeinde zweckmässig und werden beibehalten. Die neuen Wegführungen nehmen Bezug auf die künftige Endgestaltung und deren geplante Freizeitnutzungen / -infrastrukturen. Im Weiteren wird das Schliessen einer Netzlücke zwischen dem Bahnhof Reichenau und dem Gebiet Tuma da Zisli angestrebt (vgl. Kap. 5.4).</p> |
| <p><u>Parkierung</u></p> <p>Im GEP wird ein geplanter Parkplatz festgesetzt. Nach unserem Kenntnisstand ist dieser Parkplatz bereits im Wesentlichen realisiert. Entsprechend ist zu prüfen, ob dieser mit der vorliegenden Teilrevision als «bestehend» festzusetzen ist.</p> | <p>–</p> | <p>Die Festlegung wurde überprüft und wird neu als «bestehend» festgelegt.</p> |
| <p>Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)</p> | | |
| <p><u>Landschaft</u></p> <p>Der Gemeinde wird empfohlen, auf eine landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung in Plong Vaschnaus zu verzichten (Verzicht auf FFF) und den Endgestaltungsplan entsprechend anzupassen.</p> | <p>–</p> | <p>Auf eine Bezeichnung möglicher FFF in Endgestaltungsplan wird verzichtet.</p> |
| <p><u>Flora und Fauna</u></p> <p>Hinsichtlich der UVB-Hauptuntersuchung ist durch Felderhebungen zu bestimmen, welche faunistischen Arten im Gebiet vorkommen und wie mit der Zerstörung derer Habitate umgegangen wird (Bereitstellung von Ersatzhabitaten, Rückzugsgebieten, Evakuierung, Zwischenvermehrung).</p> | | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend mit Ausführungen ergänzt.</p> |

| Antrag / Empfehlung Kanton (sinngemäss) | Begründung Kanton (sinngemäss) | Entscheid Gemeinde |
|--|--------------------------------|--|
| <p><u>Rodung</u></p> <p>Aus forstlicher Sicht sind die Unterlagen betreffend Waldrand und Rodungsflächen zu überarbeiten. Der Gemeinde wird nahegelegt, hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens die Anpassungen direkt mit dem zuständigen Regionalforstingenieur vorgängig abzusprechen.</p> | <p>–</p> | <p>Vgl. Ausführungen zum Zonenplan, Waldumrisse.</p> |
| <p><u>Neophyten</u></p> <p>Die vorgesehene Neophyten-Kontrolle (1x jährlich; siehe UVB-Voruntersuchung S. 37) reicht nicht aus, um einen Ausbruch der invasiven Neophyten und somit eine weitere Ausbreitung rechtzeitig zu erkennen.</p> <p>Die Gemeinde wird entsprechend angewiesen, im UVB die Massnahme folgendermassen anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche rekultivierte Flächen müssen zwischen Juni und Oktober monatlich jeweils zu Beginn des Monats auf Neophyten kontrolliert werden. Allfällige Vorkommen müssen auf www.neomap.ch erfasst und innert Wochenfrist bekämpft werden. | <p>–</p> | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend mit Ausführungen ergänzt.</p> |
| <p><u>Materialgewinnung</u></p> <p>Die Abbauetappe 2 umfasst ein Volumen von rund 2'450'000 m³. Gemäss den Längs- und Querprofilen wird mehr Material für die Wiederauffüllung eingebaut als entnommen. Die Kubatur der vorgesehenen Wiederauffüllung ist allerdings aus den Projektunterlagen nicht zu entnehmen. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Projektunterlagen mit dem vorgesehenen Volumen für die Wiederauffüllung zu ergänzen.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass für die Ausstellung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung dem ANU gestützt auf Art. 1 Abs. 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV; BR 815.200) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das Gesuch für die Gewinnung von Kies, Sand und anderem Material mit den darin geforderten Unterlagen zur Prüfung einzureichen ist.</p> | <p>–</p> | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend mit Ausführungen ergänzt.</p> <p>Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird ein entsprechendes Gesuch für eine gewässerschutzrechtlichen Bewilligung dannzumal eingereicht.</p> |

| Antrag / Empfehlung Kanton (sinngemäss) | Begründung Kanton (sinngemäss) | Entscheid Gemeinde |
|--|--------------------------------|--|
| <p><u>Boden</u></p> <p>Die Eingriffe dürfen den vorhandenen Boden höchstens kurzfristig physikalisch und nicht zusätzlich chemisch belasten. Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sind die nachfolgenden Punkte in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es ist eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für die Planung und Ausführung des Bauprojekts einzusetzen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen. – Bodenrelevante Arbeiten sind, wie in der Voruntersuchung festgehalten, gemäss den Vorgaben der BAFU-Vollzugshilfe «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (Vollzugshilfe Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen, VHBB, 2022)» zu planen und auszuführen. – Es ist, wie im Kap. 5.7.4 der Voruntersuchung vorgesehen, ein Bodenprojekt gemäss den Mindestanforderungen der VHBB (Kapitel 3.4) zu erstellen und mit der Hauptuntersuchung einzureichen. – Der bodenkundliche Ausgangszustand ist für die Planung des Bauvorhabens im gesamten Projektperimeter zu erheben (Bodenkarte von sämtlichen temporär und definitiv beanspruchten Flächen). Die projektspezifischen Massnahmen zum sachgerechten Umgang und Schutz des Bodens sowie die Reaktivierungsziele sind daraus abzuleiten. | <p>–</p> | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend mit Ausführungen ergänzt.</p> |
| <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Der UVB behandelt das Thema Grundwasser bzw. Grundwasserschutz nur oberflächlich. Insbesondere ist unklar, wie gross der Abstand zwischen Abbausohle und Grundwasser ist. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäss</p> | <p>–</p> | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend mit Ausführungen ergänzt.</p> |

| Antrag / Empfehlung Kanton (sinngemäss) | Begründung Kanton (sinngemäss) | Entscheid Gemeinde |
|---|--------------------------------|--|
| <p>Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Anhang 4, Ziff.211 Abs. 3 u.a. folgender Punkt zu berücksichtigen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel ist zu belassen; liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend; <p>Die Gemeinde wird angewiesen, den UVB Kap. 5.6 Grundwasser/Entwässerung für das Genehmigungsverfahren im Rahmen der Hauptuntersuchung zu überarbeiten und zu ergänzen. Der Abstand zum Grundwasser muss detaillierter abgehandelt werden, um sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel eingehalten wird.</p> <p>Gemäss UVB ist eine Alarmorganisation vorgesehen. Es ist aber nicht aufgeführt, was diese umfasst. Die Gemeinde wird aufgefordert, betreffend Alarmorganisation den UVB zu ergänzen, was dies konkret umfasst.</p> | | |
| <p><u>Lärm</u></p> <p>Gemäss UVB wird der Kiesabbau mit Kiesaufbereitung als neue ortsfeste Anlage (Art. 47 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR 814.41]) betrachtet, weshalb neben dem Vorsorgeprinzip in jedem Fall der Planungswert gemäss Anhang 6 LSV einzuhalten ist. Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, begrenzt werden. Des Weiteren dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Anhang 6 LSV).</p> <p>Der UVB ist hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens betreffend Lärm entsprechend den obigen Erwägungen anzupassen bzw. zu ergänzen.</p> | <p>–</p> | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend angepasst und mit Ausführungen ergänzt.</p> |

| Antrag / Empfehlung Kanton (sinngemäss) | Begründung Kanton (sinngemäss) | Entscheid Gemeinde |
|---|--------------------------------|--|
| <p><u>Luft</u></p> <p>Kieswerke gelten als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen nach Art. 4 Abs. 1 lit. f der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110) verursachen können. Im UVB wird auf die Lufthygiene ungenügend eingegangen, bzw. es wird auf den bestehenden Betrieb und dessen Handhabung verwiesen, da die Arbeitsprozesse die gleichen bleiben und auch nicht intensiviert werden sollen. Beim Betrieb des bestehenden Kieswerks entstehen erhebliche Staubemissionen. Diese Staubemissionen haben in der Vergangenheit zu begründeten Beschwerden von Dritten an das Amt für Natur und Umwelt als kantonale Fachstelle geführt.</p> <p>Die im UVP einzig vorgeschlagene Massnahme «Bei trockenen Verhältnissen werden die Fahrwege im Betriebsareal bewässert, um Staubemissionen zu minimieren» genügt den Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 43 LRV nicht gänzlich. Das Kapitel Luft ist im UVB anzupassen und zu ergänzen. Es ist der IST-Zustand zu beschreiben und aufzuzeigen, welche staubmindernde Massnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich sind die weiteren staubmindernden Massnahmen konkret auszuformulieren.</p> | <p>–</p> | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend angepasst und mit Ausführungen ergänzt.</p> |
| <p><u>Störfall</u></p> <p>Der UVB erachtet das Kapitel Störfallvorsorge als irrelevant. Allerdings liegt das Vorhaben im Konsultationsbereich der Rohrleitung der Erdgas Ostschweiz AG. Befindet sich ein von der beabsichtigten Plananpassung erfasste Gebiet ganz oder teilweise innerhalb des Konsultationsbereichs, soll beurteilt werden, ob sich mit der beabsichtigten Planung das Störfallrisiko übermässig erhöhen könnte und ob deshalb eine vertiefte Koordinationspflicht besteht. Die Abschätzung der Risikorelevanz kann anhand dem Kapitel 3.2.3 «Triage aufgrund der Risikorelevanz» der Planungshilfe durchgeführt werden. Die Gemeinde wird angewiesen, den UVB im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.</p> | <p>–</p> | <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend mit Ausführungen ergänzt.</p> |

